

STATUTEN der litauischen Gemeinschaft in der Schweiz

I. Name und Sitz

1. Die litauische Gemeinschaft in der Schweiz (weiter Gemeinschaft oder LG genannt), unterzieht sich von der Generalversammlung genehmigten Statuten, die der Konstitution der Litauischen Weltgemeinschaft und dem Schweizerischem Gesetzbuch entsprechen (ZGB, 60-79).
2. Rechtsdomizil der LG ist der Wohnsitz des Präsidenten.
3. Für die juristische Verbindlichkeit der LG haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben der Gemeinschaft

1. Die LG ist ein Mitglied der Litauischen Weltgemeinschaft, die 35 Gemeinschaften in verschiedenen Ländern vereint. Die Gemeinschaft ist eine politisch neutrale, gemeinnützige Organisation und hat folgende Ziele und Aufgaben:
Vereinigung der in der Schweiz wohnenden Litauer zwecks gemeinsamen Zielen und Beziehungen untereinander, Schaffung der verschiedenen Interessengruppen.
Unterstützung freundschaftlichen Beziehungen der Litauer in der Schweiz,
Pflege und Weiterentwicklung der nationalen Identität der Litauer und deren Kindern.
Verbreitung der Informationen über Litauen und Schaffung des positiven Images des Landes,
Förderung der schweizerisch-litauischen Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet, Organisation gemeinsamen Projekten.
Unterstützung des unabhängigen Staates Litauen und Hilfe nach Möglichkeiten.

III. Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gemeinschaft

Als Mitglied der Gemeinschaft kann aufgenommen werden: Jeder in der Schweiz sich legal aufhaltender, arbeitender oder studierender Litauer/in; Ein Interesse an Litauen zeigender oder sie vertretender Fremdländer. Die Person ist älter als 18 Jahre, ist einverstanden mit den Statuten der Gemeinschaft, hält sie ein, nimmt Teil am Leben der Gemeinschaft und unterstützt sie.

2. Aufnahme in die Gemeinschaft

Die Person, die in die Gemeinschaft aufgenommen werden will, füllt das entsprechende Formular aus (das Formular findet man im Internet unter www.lietuviai.ch oder verlangt dieses beim Vorstand). Das schriftliche Gesuch sendet man per Post an den Vorstand. Die Aktivmitgliedschaft tritt in Kraft nach dem Bezahlen des Jahresbeitrages und der Bestätigung des Vorstandes über die Aufnahme.

3. Die Gemeinschaft besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern

3.1. Aktivmitglieder – alle, die den Jahresbeitrag innerhalb von 2 Monaten nach der Generalversammlung oder 1 Monat nach der Aufnahme in die Gemeinschaft bezahlt haben. Die Aktivmitglieder haben das Stimmrecht, können wählen und können in den Vorstand gewählt werden, erhalten die Gemeinschaftszeitung und alle anderen Informationen über die Gemeinschaft, an den Anlässen der LG zahlen keine oder weniger Gebühr als Passivmitglieder.

3.2. Passivmitglieder – alle, die keinen Jahresbeitrag zahlen, aber an den Anlässen der LG teilnehmen. Sie zahlen einen höheren Betrag an der Veranstaltungen, haben kein Stimmrecht, können nicht wählen und gewählt werden in den Vorstand, bekommen keine Gemeinschaftszeitung und Informationen über die Gemeinschaft, können aber sich selber im Internet unter www.lietuviai.ch informieren.

3.3. Ehrenmitglieder – das sind Personen, die die Gemeinschaft bedeutend unterstützen und beeinflussen und / oder mit ihrer langjähriger Arbeit viel zur Entwicklung und dem Gutgehen der LG beitragen. Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung bestätigt.

4. Abbrechung der Mitgliedschaft

- 4.1. Über die Abbrechung der Mitgliedschaft informiert man den Vorstand schriftlich. Das Gesuch muss innerhalb von zwei Monaten vom Vorstand behandelt werden. Die Bestätigung über den Entscheid des Vorstandes erfolgt schriftlich.
- 4.2. Ein Aktivmitglied, der den Jahresbeitrag innerhalb von 2 Monaten nach der Generalversammlung nicht bezahlt, verliert den Status des Aktivmitgliedes bis zur Einhaltung der Pflicht.
- 4.3. Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus der Gemeinschaft auszuschliessen, wenn das Mitglied dem Ansehen oder den Interessen der Gemeinschaft schädigt und schadet, bei Nichtbefolgung der Statuten der LG; bei der Ausübung anderen negativen Tätigkeiten im Bezug auf die LG. Vor dem Ausschluss muss die Person angehört werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied darf an den Veranstaltungen der LG nicht mehr teilnehmen.
- 4.4. Der Entscheid des Vorstandes kann innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an die Generalversammlung angefochten werden. Bis zur Generalversammlung gilt der Entscheid des Vorstandes.
- 4.5. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nach 2 Jahren wieder in die Gemeinschaft aufgenommen werden. Bevor berät sich der Vorstand über die Wiederaufnahme.

IV. Organisation

Organe der Gemeinschaft sind:

die Generalversammlung der Vorstand die Revisoren

1. Generalversammlung

1.1. Das oberste Organ der Gemeinschaft ist die Generalversammlung.

1.2. ordentliche Generalversammlung findet bis Ende März jedes Jahres statt.

1.3. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung nach Vorschrift der Statuten erfolgt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

1.4. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladungen mit der Bekanntgabe der Traktanden 30 Tage vor der Versammlung verschickt werden. Die Änderungen und Ergänzungen der Traktandenliste müssen schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden.

1.5. Die Generalversammlung:

ist zuständig für Statutenänderung,

beschliesst über die Höhe der Mitgliederbeiträge,

genehmigt die Jahresberichte des Vorstandes,

wählt den Vorstand, die Revisoren und die Wahlkommission,

beschliesst über die Angebote des Vorstandes und Mitglieder der LG

alle Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung, die Statutenänderung und Auflösung der Gemeinschaft erfordern 2/3 Stimmenmehrheit.

1.6. Die Abstimmungen werden per Hand- oder Stimmzettel-Aufhebung durchgeführt. Es kann, falls erwünscht, eine andere Form der Abstimmung gewählt werden (schriftlich, mündlich). Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich.

1.7. Jedes Aktivmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Die Aktivmitglieder sind berechtigt, bei Abwesenheit die Stimme einer anderen Person, die älter als 18 Jahre ist, zu übertragen. Ein Stimmberechtigter darf nur eine Vollmacht besitzen. Die Vollmacht muss vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden der Versammlung überreicht werden.

1.8. Die Generalversammlung wählt aus 2-3 Personen bestehende Wahlkommission. Die Kommission zählt die Stimmen an der Generalversammlung, prüft und bestätigt die Kandidaturen für die Vorstandswahl, zählt die Stimmzettel, wertet sie aus und gibt das Wahlergebnis bekannt.

1.9. Die ausserordentliche Generalversammlung kann von dem Vorstand oder nach schriftlichem Verlangen von mehr als 10% Aktivmitglieder einberufen werden. Die Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung erfordern 2/3 Stimmenmehrheit.

2. Vorstand der Gemeinschaft

2.1. Der Vorstand ist ein operatives Organ der Gemeinschaft. Er besteht aus 5-9 Mitgliedern, die an der Generalversammlung gewählt wurden. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist wieder wählbar.

2.2. Der Vorstand führt alle laufenden Gemeinschaftsgeschäfte und vertritt die Interessen der LG nach aussen.

2.3. Der Vorstand:

vertritt die LG in der Öffentlichkeit,

stellt den Jahresbudget zusammen,

verwirklicht die Beschlüsse der Generalversammlung,

wählt den Vorstandspräsidenten der LG innerhalb von 14 Tagen nach der Generalversammlung,

die Vorstandsmitglieder verteilen die Aufgaben unter sich selber,

ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist,

die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichtscheid,

arbeitet ehrenamtlich. Die anfallenden Spesen und Kosten werden nach der Abgabe der Kassebon zurückerstattet,

sämtliche Korrespondenz und Akten der Gemeinschaft werden im Archiv aufbewahrt. Das Archiv ist Eigentum der Gemeinschaft.

3. Revisoren

3.1. Die Generalversammlung wählt eine Revisionskommission. Sie besteht aus 2 Revisoren.

3.2. Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung und berichten die Generalversammlung über ihre Arbeit.

V. Finanzen

1. Mitgliederbeiträge Die Generalversammlung bestimmt über die Höhe der Mitgliederbeiträge. Folgende Mitgliederbeiträge wurden genehmigt: Berufstätige Mitglieder CHF 50.-, Studenten und Arbeitslosen CHF 30.-, Familien CHF 70.-. Ehrenmitglieder entscheiden selber über die Höhe des Jahresbeitrages.

2. Einnahmen

Die Einnahmen der Gemeinschaft bestehen aus:

den Mitgliederbeiträgen, den Spenden, Erben, Geschenken, den Staats- oder Firmendotationen, den Überschüssen aus Gemeinschaftsanlässen und Veranstaltungen.

3. Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VI. Die Auflösung der Gemeinschaft

1. Die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung kann die Gemeinschaft mit der 2/3 Stimmenmehrheit auflösen.

2. Bei Auflösung der Gemeinschaft sind alle Dokumente dem Vorstand der Litauischen Weltgemeinschaft und das Vermögen an den Litauer Fond zu übergeben.

Vorliegende Statuten wurden von der Generalversammlung vom 18. Februar 2006 mit erforderlichen 2/3 Stimmenmehrheit genehmigt und ersetzen die Statuten von 18. Februar 2001

Zürich, 18. Februar 2006